

§ 5 BaSaPV Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans

BaSaPV - Bankensanierungsplanverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Für die Häufigkeit der Aktualisierung des Sanierungsplans gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Unternehmen der Kategorie 1 haben den Sanierungsplan mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln. Die FMA ist berechtigt, dem Institut eine einmal jährliche Aktualisierung aufzutragen;
2. Die Unternehmen der Kategorien 2, 3 und 4 haben den Sanierungsplan mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und an die FMA zu übermitteln.

In Kraft seit 15.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at